

AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 112 -

Jahrgang		
2021	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 19.02.2021	Nr. 09

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 17.02.2021 zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 9. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2019





Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung

des Landkreises Bad Dürkheim vom 17.02.2021

zur Änderung der Hauptsatzung

des Landkreises Bad Dürkheim vom 09. Juli 2014,

zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2019

Der Kreistag hat in seiner Sitzung 17.02.2021 aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBI. S. 728), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBI. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBI. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBI. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBI. S. 431), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12. März 1991 (GVBI. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 der LVO vom 26. Januar 2015 (GVBI. S. 14), BS 213-50-3, und

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBI. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 448), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:





Artikel I

§ 2 Abs. 2, 3 und 4 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:

§ 2 Ausschüsse des Kreistags

- (2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:
 - 1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss
 - 2. Krankenhausausschuss
 - 3. Sozial- und Gesundheitsausschuss
 - 4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr
 - 5. Werkausschuss
 - 6. Rechnungsprüfungsausschuss
 - 7. Schulträgerausschuss
 - 8. Ausschuss des medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt / Leiningerland (MVZ-Ausschuss)
- Die Ausschüsse nach Absatz 2 Ziffer 1 8 bestehen aus 16 Mitgliedern. (3) Beim Schulträgerausschuss kommen hinzu für jede Schulart (Gymnasium, Realschule Berufsbildende plus. Schule. Förderschule. Gesamtschule) je ein an diesen Schulen tätiger Vertreter der Lehrer und der Eltern der Schüler. Ferner gehören bezüglich der Berufsbildenden Schule dem Schulträgerausschuss ein Arbeitnehmervertreter und ein Arbeitgebervertreter an. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder nach Satz 1 soll Mitglied des Kreistags sein; entsprechendes Stellvertreter ailt für die Ausschussmitglieder.
- (4) Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:
 - 1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss

Beratend:

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und solche Baumaßnahmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, ausgenommen Kreisstraßen.

Angelegenheiten des Weinbaues, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes, soweit sie in den Selbstverwaltungsbereich des





Landkreises fallen und nicht zum Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses gehören.

Entscheidend:

Sämtliche Vergaben von Baumaßnahmen und Planungsleistungen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Kreisausschusses, des Werkausschusses, des Krankenhausausschusses oder des Ausschusses des medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt / Leiningerland (MVZ-Ausschuss fällt, bzw. eine Aufgabe der Ifd. Verwaltung (Vergaben bis 30.000,00 €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

2. Krankenhausausschuss

Die in der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt festgesetzten Aufgaben.

3. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratend:

Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Gesundheitswesens, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist.

Entscheidend:

Kreisrichtlinien zur einheitlichen Wahrnehmung und Umsetzung der Aufgaben im Sozialhilfebereich.

4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr

Beratend:

Maßnahmen des Landkreises, die eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder punktuelle Unterstützung einzelner Wirtschaftsvorhaben zum Ziele haben, Förderung des Fremdenverkehrs und der Weinwerbung, Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Entscheidend:

Vergabe von Aufträgen im Bereich ÖPNV, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr, soweit dies nicht eine Aufgabe der Ifd. Verwaltung (Vergaben bis 30.000,00 €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

5. Werkausschuss

Die in der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim (AWB DÜW) festgesetzten Aufgaben.

6. Rechnungsprüfungsausschuss



Die in § 57 Landkreisordnung i.V.m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung festgesetzten Aufgaben.

7. Schulträgerausschuss

Die in § 90 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) festgesetzten Aufgaben.

8. Ausschuss des medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt / Leiningerland (MVZ-Ausschuss)

Die in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim "Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt / Leiningerland" (MVZGL) festgesetzten Aufgaben.

Artikel II

§ 3 Abs 1 n) der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

. . . .

n) die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Werkausschusses, des Ausschusses für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr, des Krankenhausausschusses oder des Ausschusses des medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt / Leiningerland (MVZ-Ausschuss fällt bzw. eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 30.000,00 €). Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

. . . .

Artikel III

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 17. Februar 2021 Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld Landrat